



**Landesverband
Saarland e.V.**
Sozialpädagogisches
Netzwerk (SPN)



Sozialraumorientierte Jugendhilfe Saarbrücken (SOJUS)

Rahmenvertrag

**zur Durchführung von zwei Pilotprojekten zur
Sozialraumorientierten Jugendhilfe in Alt Saarbrücken und in
Malstatt**

zwischen dem

Regionalverband Saarbrücken (RVS)
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor

und den Trägern:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e.V. (AWO)
vertreten durch die päd. Direktorin und den Direktor des Sozialpädagogischen Netzwerks
(SPN)

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH (DWS)
vertreten durch die Geschäftsführung

Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit mbH (PGG)
vertreten durch die Geschäftsführung

Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken (JHZ S)
vertreten durch den Direktor des JHZ S

SJD- Die Falken, OV- Alt-Saarbrücken
vertreten durch die Geschäftsführung

§ 1 Gesetzliche Grundlage und Vertragszweck

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sind Grundlage des Vertrages und in jedem Falle zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, gemeinsam im Sinne des SGB VIII: *„Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“* (§1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII)
- (3) In gemeinsamer Absprache der Vertragspartner werden in den Stadtteilen *Malstatt* und *Alt-Saarbrücken* der Landeshauptstadt Saarbrücken Pilotprojekte im Sinne der *„Sozialraumorientierten Jugendhilfe Saarbrücken (SOJUS)“* umgesetzt, Sozialraumteams gebildet und Sozialraumbüros eingerichtet.
- (4) Des Weiteren wird die Ausgestaltung der Zusammenarbeit sowie die geografische Zuständigkeit in der Konzeption formuliert und in Verfahrensregelungen vereinbart.
- (5) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages sind
 - Die Konzeption
 - Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.09.2010
 - Die Verfahrensregelungen.

§ 2 Ziele

(1) Leitziel der Pilotprojekte ist die Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch:

1. Orientierung am Interesse und dem Willen der Betroffenen
2. Ressourcenorientierung
3. Ausbau individueller und passgenauer Hilfe– und Unterstützungsformen
4. Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung
5. Ausbau der sozialen Infrastruktur im Sozialraum
6. Einbeziehung und Stärkung von Regeleinrichtungen
7. Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Freien Trägern und Jugendamt
8. Weiterentwicklung der Fach– und Finanzverantwortung an der Basis
9. Vertiefung und Fortentwicklung der kollegialen Beratung als Standard

(2) Sozialraumbudget

Zur Finanzierung anderer ambulanter Träger von ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff wird ein Sozialraumbudget eingerichtet. Die Berechnung dieses Budget erfolgt auf der Grundlage der in 2010 außerhalb der Familienzentren von anderen Trägern durchgeführten ambulanten Hilfen.

§ 3 Aufgaben und Angebote der Pilotprojekte

Die Pilotprojekte stellen ambulante Formen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 in Verbindung mit den §§ 30,31 und 35a SGB VIII zur Verfügung. Die Entscheidung über die Bewilligung der Hilfen im Einzelfall obliegt dem Jugendamt des RVS.

Aufgaben und Angebote sind:

1. Aufbau und Entwicklung eines Sozialraumteams (SRT).
2. Beratung der Hilfefälle nach der Methode der Kollegialen Beratung.
3. Entscheidung und Durchführung aller Unterstützungsleistungen im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung.
4. Schaffung von flexiblen Angeboten der Hilfen zur Erziehung und anderen kreativen Unterstützungsformen im Sozialraum im Sinne von passgenauen Hilfen. Gemeinsame Planung, Entwicklung und Umsetzung mit den anderen Partnern im SRT.
5. Stärkung von Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Einrichtungen.
6. Entwicklung von Konzepten stärkerer Elternbeteiligung.

§ 4 Personalisierung

1. Für alle im SRT eingesetzten MA gilt das Fachkräftegebot.
2. Die MA des Sozialen Dienstes des **Jugendamtes** die für den beschriebenen geografischen Raum zuständig sind, wechseln ins jeweilige SRT.
3. Die Personalzuordnung aus dem zuständigen Familienzentrum ins SRT orientiert sich an dem Fallaufkommen der letzten beiden Jahre.
4. Die **Arbeiterwohlfahrt** stellt aus dem Familienzentrum Malstatt 2,75 VZST für das SRT Malstatt zur Verfügung.
5. Das **Diakonische Werk** stellt aus dem Familienzentrum Ost-Obere Saar 3,92 VZST für das SRT Alt-Saarbrücken zur Verfügung.
6. Vom **Jugendhilfezentrum** wird jedem SRT eine Fachkraft in Vollzeit zugeordnet.
7. Die **Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit** stellt Personal im Umfang von 9,75 Stunden pro Woche aus dem Kinderhaus Alt-Saarbrücken für das Sozialraumteam *Unteres Alt Saarbrücken* zur Verfügung.

8. Das **Diakonische Werk** stellt Personal im Umfang von 9,75 Stunden pro Woche aus dem Kinderhaus Malstatt für das Sozialraumteam *Unteres Malstatt* zur Verfügung.
9. Das **Jugendamt des RVS** stellt im Rahmen seiner vorhandenen Personalkapazitäten aus dem Bereich Jugendarbeit/JUZ Malstatt Personal im Umfang von max. 6 Stunden wöchentlich zur Mitarbeit im SRT zur Verfügung.
10. Der Verein **SJD – Die Falken** als Träger des Alt-Saarbrücker Kinder- und Jugendhauses stellt ebenfalls MA im Rahmen seiner vorhandenen Personalkapazitäten aus dem Kinder- und Jugendhaus Dellengarten mit einem Stundenkontingent von max. 6 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

§ 5 Organisationsstruktur

(1) Sozialraumteam (SRT)

Im SRT werden alle auftretenden Anfragen und Beratungen durchgeführt. Die Kollegiale Beratung ist als Standard eingeführt.

Das SRT trifft sich 1x wöchentlich.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung des SRT wird durch eine externe Teamentwicklung begleitet.

Das SRT kann optional durch weitere Fachkräfte aus dem Sozialraum erweitert werden. Dieses erweiterte SRT soll dazu dienen, alle wesentlichen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum zu erkennen und nutzbar zu machen. Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden die notwendigen Kontakte gepflegt.

Das SRT setzt sich zusammen aus:

1. MitarbeiterInnen (MA) des Sozialen Dienstes
2. MA des jeweiligen Familienzentrums
3. MA aus dem jeweiligen Kinderhaus
4. MA des Jugendhilfezentrums
5. MA aus der jeweiligen offenen Jugendarbeit

(2) Projektentwicklungsteam (PET)

Das Projektentwicklungsteam ist für die kontinuierliche Fortentwicklung des Projekts am jeweiligen Standort verantwortlich. Das Projektentwicklungsteam trifft sich mindestens 1 x im Quartal.

Das PET setzt sich zusammen aus:

1. TrägervertreterInnen
2. 1 MA aus dem jeweiligen Sozialraumteam
3. Leitung Sozialer Dienst
4. Leitung Jugendarbeit
5. Jugendhilfeplanung
6. Teamentwicklung
7. Fachcontrolling Jugendamt
8. Wissenschaftliche Begleitung

(3) **Lenkungsgruppe (LG)**

Die Lenkungsgruppe ist für alle grundsätzlichen Planungen und Entscheidungen zuständig.

Sie begleitet die Entwicklung des Gesamtprojekts. Notwendige Veränderungen und Anpassungen werden hier besprochen und beschlossen. Neben inhaltlichen werden hier auch finanzielle Zwischenbilanzen hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Sozialraumbudgets gezogen.

Die Lenkungsgruppe trifft sich 2 x im Jahr.

Die LG setzt sich zusammen aus:

1. Leitung des Jugendamtes
2. Trägervertreter (jeweils bis zu 2 Vertretern)
3. Leitung Sozialer Dienst
4. Jugendhilfeplanung
5. Wissenschaftliche Begleitung.

§ 6 Finanzierung

Die Leistung -und Finanzierungsmodalitäten sind mit den beteiligten Trägern in bilateralen Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen geregelt.

- Zuwendungen auf der Grundlage des §74 SGB VIII erhalten Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V., Diakonisches Werk an der Saar gGmbH und die Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit mbH.
- Mit dem Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken wird eine Entgeltvereinbarung gem. § 77 SGB VIII abgeschlossen.

Zur Erfüllung der unter § 3 beschriebenen Aufgaben werden vom Regionalverband Saarbrücken für das SRT Malstatt Räumlichkeiten eines privaten Vermieters in der Breitestr. 41 und für das SRT- Alt – Saarbrücken in einem Gebäude des Jugendhilfezentrum Saarbrücken in der Pfählerstr.2 jeweils Büroräume angemietet.

§ 7 Daten- und Vertrauensschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber den Trägern, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen.

Gleichermaßen verpflichten sich die freien Träger über ihre eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus, ihre MitarbeiterInnen auch auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die MitarbeiterInnen des Öffentlichen Trägers gelten, zu verpflichten. (§ 35 SGB I, §§ 67-78 SGB X, §§ 61-65 SGB VIII)

§ 8 Vertragsänderung

Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 9 Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner verpflichten sich vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eventuelle Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§ 11 Inkrafttreten und Dauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft und endet, soweit die Gremien des RVS nicht bis spätestens 30.09.2012 über die Weiterführung der Pilotprojekte entschieden haben, am 31.12.2012

Saarbrücken, den _____

Peter Gillo
Regionalverband Saarbrücken

Volker Büch
Jugendhilfezentrum
der Landeshauptstadt Saarbrücken

Peter Barrois , Birgit Luhmann
Arbeiterwohlfahrt/SPN
Landesverband Saarland e.V.

Dr. Armin Kuphal, Thomas Hippchen
Paritätische Gesellschaft für GWA mbH
Die Geschäftsführung

Pfarrer Udo Blank, Wolfgang Biehl
Diakonisches Werk an der Saar gGmbH
Die Geschäftsführung

Friedgard Kunz
SJD Die Falken OV- Alt-Saarbrücken
Die Geschäftsführung